



**Satzung
des
Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V.**

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Reitsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu gewinnen und zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Führung des Reitsportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
 - 2.a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll durch folgendes Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Reitbetriebes,
 - b) Durchführung von Reitstunden unter Leitung eines Reitlehrers,
 - c) Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen anderer Vereine,
 - d) Abhaltung von Versammlungen,
 - e) Veranstaltung von Gesellschaftsfeiern.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V. und hat seinen Sitz in Nürtingen-Raidwangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landssportbundes (WLSB), des Württembergischen Pferdesportverbandes (WPSV, dadurch auch beim Pferdesportverband Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedermann werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Sondermitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01 des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst reitsportlich nicht betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
7. Sondermitglieder sind Mitglieder ohne Altersbeschränkung, die Startrecht für den Verein haben, jedoch die monatlichen Anlagennutzungsgebühren und die Arbeitsstunden nicht erbringen und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben. Sie zahlen den jeweiligen Jahresbeitrag. Eine Aufnahmegebühr wird von Sondermitgliedern keine erhoben. Die Aufnahmegebühr ist beim Übertritt zum ordentlichen Mitglied in vollem Umfang an den Verein zu entrichten.



**Satzung
des
Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V.**

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 2 Jahren haben Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, allen Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, den Reitplatz und die Reithalle unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihren Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den festgesetzten Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) die vom Vereinsausschuss festgesetzte Arbeitsstundenregelung zur Erhaltung und Neuschaffung von Vereinsanlagen einzuhalten.

§ 4a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- 1.1 Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
- 1.2 Den Pferden ausreichend Bewegung zu verschaffen.
- 1.3 Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der deutschen reiterlichen Vereinigung (FN), einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gem. § 921 LPO geandet werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geandet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt, muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.



**Satzung
des
Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V.**

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Frist zum Schluss des Kalendjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) wegen grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - e) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag und eine Reitanlagennutzungsgebühr, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgesetzt werden.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann berechtigt die Anlagen des Vereins zu benutzen, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsausschuss auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
5. Beiträge und Gebühren sind im Voraus zu bezahlen. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beiträge und Gebühren durch Bankeinzug erhoben werden können. Barzahlungen oder Bezahlung auf Rechnung und Bezahlung von Gebühren im Nachhinein kann nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung des Vorstands erfolgen.
6. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des halben Jahresbeitrages untersagt werden.



Satzung
des
Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss

§ 8 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend und deren Organe arbeiten gemäß der Vereinsjugendordnung.
3. Der Vereinsausschuss bestätigt die von der Jugendvollversammlung beschlossene Jugendordnung mit einfacher Mehrheit. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. deren Änderung tritt mit Bestätigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

§ 9 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierund dem erweiterten Vorstand:
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Reit- und Fahrwart,
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Wirtschafts- und Festwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsabschlüsse.
4. Für Grundstücksverträge (Ankauf von Grundstücken) wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insoweit eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Für Rechtsgeschäfte über 15.000,00 € wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insoweit eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ein- und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und des 1. Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Für die Richtigkeit der Zahlungsanweisung hat gegebenenfalls das für das entsprechende Ressort zuständige Vorstands- oder Ausschussmitglied zu unterschreiben.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung für die 2. Sitzung ist jedoch auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.



**Satzung
des
Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V.**

9. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
11. Der Vorstand wirkt auf die Mitglieder ein, an der freiwilligen Kennzeichnung der Pferde mit Nummernschilder, ausgegeben vom Pferdesportverband Baden-Württemberg, teilzunehmen.

§ 10 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, der Jugendleiter und drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Beisitzer, die volljährige Vereinsmitglieder sein müssen, an. Der Jugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt §9 Abs. 8 und 9 analog.
4. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Ausschusses kann der Vereinsausschuss von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Einladung gilt als ergangen, wenn sie mit Angabe von Ort und Zeit im Mitteilungsblatt der Ortschaft Nürtingen-Raidwangen veröffentlicht wurde.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, beschließen die Mitgliederversammlungen mit einfacher (absoluter) Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
 - b) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.



**Satzung
des
Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V.**

- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f) Beschlussfassung über Grundstücksverträge und Rechtsgeschäfte über 15.000,00 €.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- 5. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

- 1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen

- 1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§17 Vereinsauflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierfür gesondert einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung kann nur von einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den



Satzung
des
Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V.

Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Nürtingen, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landesverband, im Landesverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung,
 - Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) 7 ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.
4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a. Kreisverband: Pferdesportkreis Stuttgart Esslingen
 - b. Regionalverband: Württembergischer Pferdesportverband (WPSV)
 - c. Landesverband: Landesverband Baden-Württemberg
 - d. Württembergischer Landessportbund (WLSB)

Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt:

- Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht,
 - Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetriebs sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
 7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



**Satzung
des
Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V.**

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Ratschreiber, Notar, Gericht, Finanzamt) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die Generalversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Ratschreiber, Notar, Gericht, Finanzamt) beanstandete Formulierungen entsprechend selbständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.

Nürtingen-Raidwangen, den 22.02.2013

Anpassung 17.10.2013 auf Anordnung des Registergerichts

von der Mitgliederversammlung geändert am 15.02.2014

§ 18 (Datenschutz) und § 19 (Salvatorische Klausel) von der Mitgliederversammlung hinzugefügt am 16.03.2019



Satzung
des
Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V.

JUGENDORDNUNG

für den Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins (RV) Raidwangen bilden die „Reiterjugend“ (RJ). Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 2.1 und 2.2 Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Reit- und Fahrvereins gebildet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1)
 - a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
 - b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
- 2)
 - a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Sportkreis, der Reiterjugend des Pferdesportverbands Baden- Württemberg, des Württembergischen Pferdesportverband, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - b) Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Sportkreis bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

§ 3 Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) der RV-Jugendjahreshauptversammlung,
- b) die RV-Jugendleitung.



**Satzung
des
Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V.**

**§ 4
Jugendkasse**

Die Jugendkasse wird von dem/der Jugendleiter/in oder dem/der Stellvertreter/in geführt. Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

**§ 5
RV-Jugendversammlung**

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendversammlungen unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.
- b) Die ordentliche RV-Jugendjahreshauptversammlung findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die RV-Jugendjahreshauptversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- c) Eine außerordentliche RV-Jugendversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben der RV-Jugendjahreshauptversammlung sind insbesondere:
 1. Wahl der RV-Jugendleitung, sonstige Wahlen,
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung,
 3. Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichts,
 4. Entlastung der RV-Jugendleitung.

**§ 6
RV-Jugendleitung**

- a) Die RV-Jugendleitung wird von der RV-Jugendjahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führt die RJ nach den Richtlinien der RV-Jugendjahreshauptversammlung. Im Vorstand des RV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten.
Wenigstens ein Vertreter muss ein Vertreter der weiblichen Jugend.
- b) Die RV-Jugendleitung besteht aus:
dem Jugendleiter (-in), der/die mindestens 18 Jahre alt sein muss und seinem Stellvertreter, drei Jugendsprechern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Alle Mitglieder der Jugendleitung müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.



**Satzung
des
Reit- und Fahrverein Nürtingen-Raidwangen e.V.**

- c) Der Vorsitzende der RV-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen.
Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des RV.
- d) Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der RV-Jugendjahreshauptversammlung.
- e) Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt.
- f) Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

**§ 7
Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen RV-Jugendjahreshauptversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung des Vereinsausschusses in Kraft.

Nürtingen-Raidwangen, den 22.02.2013 geändert in der Mitgliederversammlung am 17.02.2017